

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement**

(Master of Arts)

Erste Änderungssatzung gültig ab Wintersemester 2015/16

Lesefassung

Präambel

Auf Grundlage von:

- § 9 Absatz 1 bis 6; § 19 ; § 22 Abs. 1 und 2; § 72 Abs. 2 Nr.: 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBL. I, Nr.: 18 vom 29.04.2014),
- § 4 Abs. 7 der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04. März 2015 (GVBL. II Nr.:12 vom 10. März 2015),
- § 21 der Grundordnung der HNE Eberswalde vom 01.03.2015,
- der Gebührensatzung der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 05. November 2013
- der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNE Eberswalde vom 27.07.2009, in der Fassung der seit dem 24.05.2013 gültigen zweiten Änderungssatzung (RSPO)

hat der Fachbereichsrat Landschaftsnutzung und Naturschutz am 10.06.2015 und zuletzt am 09.09.2015 folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt und spezifiziert, basierend auf der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) Ziel, Inhalt, Zugang, Aufbau und Ablauf des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum Master of Arts (M.A.) in dem berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement. Sie wird ergänzt durch das Curriculum (Anlage 1).

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiengangs

Der Masterstudiengang Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement ist ein anwendungsorientierter Studiengang auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Er hat das Ziel, den Studierenden eine anwendungsorientierte Managementausbildung zu vermitteln, die sie in die Lage versetzt, hochqualifizierte Fach- und Führungsaufgaben wie eine strategische Neupositionierung von Organisationen (Unternehmen und Non-profit-Organisationen wie Verwaltungen, Kommunen, Verbände, Stiftungen oder Nichtregierungsorganisationen) mit Blick auf nachhaltige Entwicklung vorzunehmen, dafür Strategien zu entwickeln (z.B. neue Geschäftsmodelle) und diese umzusetzen. Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang, bei dem sich Praxistätigkeiten und theoretische Studienphasen wechselseitig ergänzen.

§ 3 Lernziele und Inhalte

Der Masterstudiengang Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement vermittelt Fachkompetenzen ebenso wie personale Kompetenzen, die gemeinsam zur Gestaltungskompetenz für nachhaltige Entwicklung befähigen. Diese bezeichnet die Fähigkeit, Nachhaltigkeitsprobleme zu erkennen und zu verstehen, um auf dieser Grundlage Entscheidungen treffen zu können, mit denen sich nachhaltige Entwicklungsprozesse umsetzen lassen. Im Fokus des Studiums steht das strategische Nachhaltigkeitsmanagement in Organisationen.

Das Studium leitet zum ganzheitlichen und interdisziplinären Denken an. Nach Abschluss des Studiums sind die Studierenden zur strategischen Planung und Durchführung von Nachhaltigkeitsprozessen und -projekten in Organisationen befähigt. Sie sind für ethische Fragen, die mit nachhaltiger Entwicklung verbunden sind, sensibilisiert. Die Studierenden sind in der Lage, einen Organisationswandel zu konzipieren und umzusetzen und trainieren die Gestaltung entsprechender Innovations-, Umsetzungs- und Kommunikationsprozesse. Sie können je nach Organisationstyp einerseits für Unternehmen Marktchancen erkennen und zukunftsfähige Geschäftsmodelle entwickeln oder andererseits für Non-profit-Organisationen eine strukturelle Neuausrichtung mit neuen Organisationszielen und Formen der Leistungserstellung entwerfen.

Im Studium werden Lösungsansätze und Gestaltungskompetenz sowohl theoretisch, deduktiv hergeleitet als auch von den konkreten Problemen und Erfahrungen der Studierenden her induktiv entwickelt. Ein konkretes Nachhaltigkeitsprojekt wird über drei Semester hinweg bearbeitet, so dass theoretisches Wissen aus dem Studium übertragen, praktisch erprobt und die Erfahrungen ausgewertet werden können. Durch die drei studienbegleitenden Querschnittsthemen Wissensmanagement, ethische Reflexion und personale Kompetenzen sind die Studierenden in der Lage, die hochgradig komplexen und konfliktträchtigen Herausforderungen nachhaltiger Entwicklung fundiert und strukturiert zu bewältigen. Insgesamt bildet das Studium Generalistinnen und Generalisten für ganzheitliche Strategieentwicklung, für Querschnitts- und Schnittstellenmanagement sowie für die Umsetzungs- und Steuerungsprozesse mit Bezug zu nachhaltiger Entwicklung aus.

§ 4 Einordnung als Weiterbildungsangebot

Der Studiengang ist ein besonderes Weiterbildungsstudienangebot, das neben Absolventinnen und Absolventen grundständiger Studiengänge in besonderen Fällen auch entsprechend qualifizierten Personen aus der Berufspraxis offensteht. Er dient der theoretischen Fundierung sowie der fachlichen und anwendungsorientierten Qualifizierung von Fach- und Führungskräften in Unternehmen und Non-Profit-Organisationen in den Themenfeldern strategische Organisationsentwicklung und Nachhaltigkeitsmanagement.

Der spezifische Weiterbildungscharakter ergibt sich aus den Zielgruppen, Inhalten, Strukturen und Lehrformen des Studiengangs. Er adressiert Studierendengruppen aus Kompetenz- und Branchenfeldern mit der Querschnittsaufgabe Nachhaltigkeitsmanagement, woraus besondere Anforderungen an die Weiterqualifizierung der beruflichen Kompetenzen resultieren. Der Master ist durch seinen spezifischen inter- und transdisziplinären Weiterbildungsansatz charakterisiert, der die Nachhaltigkeitsthemen und -probleme aus der beruflichen Praxis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Gegenstand macht. Dies beinhaltet eine erhebliche Praxisintegration der Studieninhalte und eine projektorientierte Verzahnung mit konkreten Projekten aus der Berufspraxis. In der Auseinandersetzung mit Theorie, Fachinhalten und Praxis werden Gestaltungskompetenzen für das Nachhaltigkeitsmanagement vermittelt.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 - a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der eine Regelstudienzeit von in der Regel mindestens 8 Semestern hat und mit dem 240 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden, z.B. ein Bachelor mit mindestens 8 Semestern Regelstudienzeit, ein Diplom (FH und Universität), Magister, Master oder Staatsexamensabschluss und
 - b) eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis.
- (2) In begründeten Einzelfällen können Bewerber, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss haben, aber die Voraussetzung des § 5 Abs.1 nicht erfüllen, weil sie weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte aufweisen, nach § 4 Abs. 7 S. 3 bis 8 Hochschulprüfungsverordnung für den Studiengang zugelassen werden, wenn sie mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte vorweisen und vor der Zulassung erfolgreich an der Eingangsprüfung nach § 7 dieser Ordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 7 S. 5 Hochschulprüfungsverordnung teilnehmen. Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einem Umfang von 210 ECTS können anstelle der Eingangsprüfung die fehlenden ECTS-Leistungspunkte vor der Zulassung zum Masterstudium durch Absolvierung von Zertifikatsmodulen nach § 6 dieser Ordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 7 S. 7 Hochschulprüfungsverordnung erwerben.

- (3) Bewerber ohne vorheriges Hochschulstudium können nach § 9 Abs. 5 S. 4 BbgHG an einer Eingangsprüfung nach § 7 dieser Ordnung teilnehmen und nach erfolgreichem Bestehen für den Masterstudiengang Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement zugelassen werden, sofern sie eine mindestens 5-jährige Berufstätigkeit mit mehrjähriger verantwortlicher beruflicher Tätigkeit nachweisen können. Eine verantwortliche berufliche Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 ist bei Tätigkeiten mit Personal- oder Budgetverantwortung wie insbesondere Personalführung, Projektleitung, Bearbeitung von komplexen Aufgaben mit variierenden Anforderungen oder vergleichbare Tätigkeiten mit selbständiger Problemlösung gegeben. Sofern die Bewerber über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 BbgHG verfügen, ist eine Berufserfahrung von insgesamt 7 Jahren erforderlich.
- (4) Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung gilt als sprachliche Zugangsvoraussetzung der Nachweis guter Kenntnisse der deutschen Sprache: „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ mit mindestens viermal der Niveaustufe 4 bewertet, DSH-2 oder vergleichbare Qualifikationen.

§ 6 Fehlende ECTS-Leistungspunkte

In begründeten Einzelfällen können Bewerber, die einen Studienabschluss mit 210 ECTS- Leistungspunkten haben, folgende Sonderregelung zum Erreichen der fehlenden ECTS- Leistungspunkte bis zur Höhe von 240 ECTS in Anspruch nehmen:

Die Bewerber können nach § 4 Abs. 7 S. 7 Hochschulprüfungsverordnung an der HNEE ein Zertifikatsmodul im Umfang von insgesamt 30 ECTS- Leistungspunkte absolvieren. Das Zertifikatsmodul umfasst ein von der Studiengangleitung zu definierendes und von einem/r Hochschullehrer/in zu bewertendes Praxisprojekt. Dieses Projekt muss einen konkreten gemeinsam mit der Studiengangleitung zu definierenden Inhalt (z.B. Praxis-/Transferprojekt, Auftritt bei Messe/Fachtagung, Fallstudie) im Themenfeld Nachhaltigkeitsmanagement aus dem Arbeitsumfeld der/s Studierenden haben, es muss konkret abgrenzbar sein und während der laufenden Berufstätigkeit der/s Studierenden durchgeführt werden können. Das Ergebnis des Projektes wird in einer Projektdokumentation mit bis zu 50 Seiten dargestellt, die entsprechend bewertet wird. Bewertungskriterien sind die inhaltliche Richtigkeit, Konsistenz der Struktur und Argumentation, die Identifikation von Projekterfolgs- und Projektrisikofaktoren, eine Reflexion der Projektergebnisse und der Erfahrungen sowie Schlussfolgerungen aus dem Projekt.

Insgesamt können damit maximal 30 ECTS- Leistungspunkte erworben werden, die bis zum Beginn des Masterstudiums nachzuweisen sind.

§ 7 Eingangsprüfung

- (1) Studienbewerber, die kein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder einen ersten qualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 ECTS- Leistungspunkte haben, haben sich einer Eingangsprüfung zu unterziehen. Gleiches gilt für Studienbewerber, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 210 ECTS- Leistungspunkte haben und die sich nicht für den Zugangsweg nach § 6 dieser Satzung, sondern für die Absolvierung einer Eingangsprüfung entscheiden.
- (2) Die Eingangsprüfung ist vor Beginn des Masterstudiums abzulegen. Sie besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und Prüfungen in den Modulen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre. In allen Prüfungsteilen werden die Fach- und Methodenkenntnisse auf einem vergleichbaren Bachelor-Niveau abgeprüft.
- (3) Die wissenschaftliche Arbeit hat zwei Monate Bearbeitungsdauer und wird wie eine Abschlussarbeit in Sinne von § 7 Hochschulprüfungsverordnung behandelt. Die Wiederholbarkeit, wie sie für Abschlussarbeiten gilt, ist ausgenommen.
- (4) Die Prüfung zu den Modulen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre besteht aus einem schriftlichen Prüfungsteil von 120 Minuten und einem 30-minütigen mündlichen Prüfungsgespräch, in denen jeweils beide Module geprüft werden. Es gelten die Bedingungen von § 8 und § 9 der RSPO der HNEE.
- (5) Eine Wiederholung der Eingangsprüfung ist nicht möglich, sie muss in allen Teilen bestanden werden, andernfalls ist kein Zugang zum Master-Studium möglich.

§ 8 Bewerbung

Folgende Dokumente sind der Bewerbung beizufügen:

- Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums, sofern nicht § 7 zutrifft,
- Nachweis der beruflichen Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b)
- Abiturzeugnis oder Zeugnis der Fachhochschulreife.

Außerdem sollte der Bewerbung hinzugefügt werden:

- ein Lebenslauf (Curriculum Vitae).

§ 9 Regelstudienzeit, Aufbau und Kreditierung des Studiums

- (1) Das Studium beginnt einmal im Jahr zum Sommersemester. Der Studiengang ist ohne Zulassungsbeschränkung.

- (2) Die Regelstudienzeit ist als berufsbegleitendes Angebot an ein Studium in Teilzeit angepasst. Es werden in vier Semestern 60 ECTS-Leistungspunkte vergeben (vgl. Anlage 1 Curriculum).
- (3) Das Studium vermittelt im ersten Semester Inhalte und Strategien für die Orientierung zum Thema nachhaltige Entwicklung und deren Bedeutung für Organisationen. Das zweite Semester befasst sich mit der Entwicklung von Nachhaltigkeitsstrategien. Im dritten Semester werden Prozesskompetenzen zur Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien vermittelt. Über die ersten drei Semester hinweg bearbeiten die Studierenden ein konkretes Nachhaltigkeitsprojekt. Das vierte Semester steht für die Anfertigung der Master Thesis zur Verfügung.
- (4) Das Studium schließt mit dem Grad „Master of Arts“ (M.A.) ab.
- (5) Der Studiengang ist kompatibel zum europäischen ECTS-System (European Credit Transfer System). Die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte und deren Verteilung auf die Semester sind in Anlage 1 (Curriculum) dargestellt.
- (6) Struktur, Inhalt und Form der Module und der Prüfungen werden im Curriculum und den Modulbeschreibungen beschrieben. Das Curriculum ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 1).

§ 10 Ablauf und Lehrformen

Das Studium gliedert sich in Präsenz- sowie in Praxis- bzw. Fernstudienphasen. In den Präsenzphasen werden die Lehrformen Vorlesungen, Seminare, Übungen und Exkursionen eingesetzt. Die Praxis- und Selbstlernphasen ergänzen die Präsenzphasen um die praktischen Anwendungen der Fragestellungen (u.a. Projektarbeit). Weiterhin werden Aufgaben und Fragestellungen der Präsenzphasen vor- und nachbereitet. Die Fernstudienphasen werden durch E-Teaching begleitet (z.B. Online-Lernplattform, Online-Übungen, Webinare, online-gestützte Gruppenarbeit etc.) und tutoriell unterstützt. In den Fernstudienphasen wird das Selbststudienmaterial bearbeitet sowie die entsprechenden Referats- und Belegleistungen erstellt. Zur Vorbereitung der Präsenzphasen und zur Ablegung der Prüfungen wird den Studierenden Studienmaterial gedruckt oder via Online-Lernplattform der Hochschule zur Verfügung gestellt.

§ 11 Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen

- (1) Art und Umfang der Modulprüfungen sind im Curriculum (vgl. Anlage 1) und den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungen werden in der Regel zum Ende des jeweiligen Moduls bzw. im Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters durchgeführt.

- (2) Jedes Modul schließt mit einer Modulnote ab. Sind in einem Modul mehrere Teilleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Modulnote nach Maßgabe der im Curriculum definierten Gewichtung.
- (3) Die während des Studiums erbrachten Leistungen führen, differenziert nach Art und Umfang der Studienleistung, zur Anrechnung akademischer Leistungspunkte im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS). Durch Akkumulation dienen diese Leistungspunkte der Erreichung des Master-Grades. Entsprechend gilt die Master-Prüfung als bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat
 - a) sämtliche Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat;
 - b) die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als Durchschnittsnote aller Pflichtmodule, des Kolloquiums und der Master-Thesis. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der vergebenen Leistungspunkte.
- (5) Die Belegung einzelner Module ist im Rahmen einer Gasthörerschaft möglich. Es wird ein Zertifikat (Teilnahmebescheinigung) erteilt. Die Verleihung eines Abschlussgrades scheidet bei Gasthörern grundsätzlich aus.

§ 12 Fristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Es gelten grundsätzlich die Festlegungen der RSPO der HNE Eberswalde vom 27.07.2009, in der Fassung der seit dem 24.05.2013 gültigen zweiten Änderungssatzung.
- (2) Die zur Erreichung der Semesterleistung erforderlichen Modulprüfungen sind in der Regel bis zum Ende eines jeden Semesters abzulegen. Die Semesterleistung entspricht 15 ECTS pro Semester.
- (3) Eine Abmeldung von der Prüfung hat spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Prüfung über das Campusmanagementsystem (EMMA) zu erfolgen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (4) Wiederholungsprüfungen sollen zeitnah angeboten werden. Sie finden spätestens im Prüfungszeitraum des jeweils nachfolgenden Immatrikulationsjahrganges statt.
- (5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (6) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung in der letzten möglichen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird; in diesem Fall erlischt der Prüfungsanspruch.
- (7) Die Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung ist vom Prüfling vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt anzuzeigen. Die/der Studierende erhält vom Prüfungsamt eine Genehmigung zur Teilnahme an der Prüfung, die sie/er vor der Prüfung der/dem Prüfer/in übergibt.

§ 13 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen sind entsprechend § 5 Hochschulprüfungsverordnung vom 04. März 2015 möglich.
- (2) Studienzeiten, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie keinen wesentlichen Unterschied zum Zielstudiengang aufweisen. Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung beantragt wird, beizubringen. Eine Ablehnung des Antrags ist durch die Hochschule zu begründen.
- (3) Studienzeiten, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie keinen wesentlichen Unterschied zum Zielstudiengang aufweisen. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder Absprachen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zwischen Partnerhochschulen. Eine Ablehnung des Antrags ist durch die Hochschule zu begründen.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 % auf ein Hochschulstudium anzurechnen, solange sie zu Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums, der ersetzt werden soll, gleichwertig sind.
- (5) Über die Anerkennung der Studienzeiten, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, bei Bedarf unter Mitwirkung des für das Modul zuständigen Hochschullehrers. Entsprechende Anträge sind bis spätestens in der jeweiligen vierten Semesterwoche vorzulegen.

§ 14 Masterarbeit (Thesis)

- (1) Die Masterarbeit wird im vierten Fachsemester angefertigt und hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS. Hierin ist das wissenschaftliche Kolloquium im Umfang von 2 ECTS enthalten, das mit einer mündlichen Prüfung (Verteidigung) abgeschlossen wird.
- (2) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt im vierten Fachsemester. Der Anmeldezeitpunkt ist jeweils im Dekanat auf einem Anmeldeformular mit Fachgebiet, Thema (Arbeitsthema), Betreuer/-in (Erstgutachter/-in), Zweitgutachter/-in und ggf. Besonderheiten zu dokumentieren.
- (3) Für die Erstellung der Arbeit steht dem Kandidaten/ der Kandidatin eine Bearbeitungszeit von 20 Wochen (à 20 h pro Woche in Teilzeit) zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung von max. 8 Wochen gewährt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

- (4) Das Thema wird von einer Hochschullehrerin/ einem Hochschullehrer der HNE Eberswalde oder einer/ einem im Studiengang tätigen Hochschullehrer/-in bzw. Lehrbeauftragten ausgegeben, betreut und begutachtet. Die Zweitgutachterin/ der Zweitgutachterin übernimmt im Regelfall die Praxisbetreuung der Arbeit. Die Gutachterinnen/ Gutachter müssen die Kriterien eines Prüfers gemäß §§ 20 (1), 15 (4) RSPO erfüllen.
- (5) Die Masterarbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß im Dekanat abzugeben oder zu übersenden (Ausschlussfrist!). Der Abgabezeitpunkt ist im Dekanat aktenkundig zu machen. In der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Zusätzlich ist mindestens eines der 3 gebundenen Exemplare (für das Erstgutachten) der Master-Arbeit mit einer CD/DVD (oder einem anderem geeignetem digitalen Speichermedium) zu versehen, auf welcher die Kopie der gesamten Arbeit sowie sämtliche für die Arbeit verwandten Basis- und Metadaten enthalten sind.
- (7) Die Abschlussarbeit wird in einem öffentlichen Kolloquium präsentiert und zur Diskussion gestellt. Die Dauer dieser mündlichen Abschlussprüfung (Verteidigung der Thesis) beträgt insgesamt 60 Minuten für Vortrag, Prüfung und Diskussion. Dies schließt eine Diskussion aktueller Themen des Nachhaltigkeitsmanagements zwischen Prüfern/Prüferinnen und dem/der Studierenden als Bestandteil der Prüfung ein.
- (8) Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachterinnen/ Gutachter bewertet. Die beiden mindestens ausreichend (4,0) lautenden Gutachten gehen zu je 50% in die Gesamtnote ein. Sofern die Noten aus beiden Gutachten um mehr als 1,0 voneinander abweichen, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den drei Gutachten. Die Drittgutachterin/ der Drittgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

§ 15 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

Das Master-Zeugnis und die Master-Urkunde werden zweisprachig (Deutsch/ Englisch) ausgestellt. Das Zeugnis enthält sämtliche Noten der absolvierten Modulprüfungen, die Note der Masterarbeit und die nach den akademischen Leistungspunkten gewichtete Gesamtnote. Das Zeugnis und die Urkunde werden mit dem Datum der letzten Prüfung ausgestellt. Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement beizufügen, welches Informationen insbesondere über die Struktur und die Inhalte des dem Studienabschluss zugrunde liegenden Studiums enthält.

§ 16 Studiengebühren

- (1) Für den Studiengang fallen Studiengebühren an, die entsprechend der Gebührensatzung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.
- (2) Für den Studiengang fallen Studiengebühren in Höhe von insgesamt 11.000 € an, pro Semester 2.750 €.
- (3) Die Studiengebühren werden mit der Annahme der Zulassung fällig. Sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung des Semesterbeitrags für das Studentenwerk etc. bleibt davon unberührt.
- (4) Für die Teilnahme an der Eingangsprüfung nach § 7 fallen 1.000 € Prüfungsgebühr an. Wahlweise kann ein Vorbereitungskurs zu den Themen wissenschaftliches Arbeiten, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre für eine Gebühr von 2.000 € belegt werden (vgl. Anlage 2).

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der HNE Eberswalde in Kraft.
- 2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der HNE Eberswalde im Bachelor-/ Masterstudiengang Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement immatrikuliert werden.
- 3) Die Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Masterstudiengang Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement immatrikuliert worden sind, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in den Geltungsbereich der neuen Ordnung wechseln. Bestandene Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studiums bis dato erbracht wurden, sind dabei ohne Nachteil anzuerkennen.

Anlagen:

Anlage 1: Curriculum des Studiengangs Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement

Anlage 2: Gebühr für die Eingangsprüfung

Anlage 3: Diploma Supplement

Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereiches Landschaftsnutzung und Naturschutz: 10.06.2015
und 09.09.2015

Genehmigung durch den Präsidenten der HNE Eberswalde: 10.09.2015

Veröffentlichung: 20.10.2015

Anlage 2: Gebühr für die Eingangsprüfung

Die Höhe für die Gebühr für die Eingangsprüfung schlüsselt sich für die Teilnehmer*innen wie folgt auf:

Leistung	Gebühr in €
Honorar für die Betreuung der wissenschaftlichen Arbeit (500 € Erstbetreuung, 200 € Zweitbetreuung)	700,-
Durchführung der Prüfung (mit ihren Teilprüfungen) und Verwaltungskosten	300,-
Gesamt	1.000,-

Die Höhe für die Gebühr für den Vorbereitungskurs zu den Themen wissenschaftliches Arbeiten, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre schlüsselt sich für die Teilnehmer*innen wie folgt auf:

Leistung	Gebühr in €
Modul Wissenschaftliches Arbeiten mit Blockveranstaltung mit 2 Tagen à 8 Unterrichtseinheiten und Arbeitsmaterial (als Grundlage für die wissenschaftliche Arbeit)	600,-
Modul Betriebswirtschaftslehre (Blockveranstaltung mit 2,5 Tagen, Arbeitsmaterial, Skript, Prüfungsvorbereitung)	700,-
Modul Volkswirtschaftslehre (Blockveranstaltung mit 2,5 Tagen, Arbeitsmaterial, Skript, Prüfungsvorbereitung)	700,-
Gesamt	2.000,-